

Ausnahme-Paragraf für vermögende Ausländer

Über 100 Russen kaufen Schweizer Aufenthaltbewilligung

Markus Häfliger
24. Mai 2014



Vermögende Ausländer profitieren von einem Ausnahme-Paragrafen im Ausländergesetz. (Bild: Keystone)

Dank einer Ausnahmeregelung können Hunderte Ausländer auch von ausserhalb Europas in die Schweiz ziehen. Am meisten machen Russen davon Gebrauch.

In der Schweiz sind alle Ausländer gleich, doch manche sind gleicher: Wer das nötige Kleingeld hat, erhält leichter eine Aufenthaltbewilligung. Seit 2008 können die Kantone Ausländern unbürokratisch eine Aufenthaltbewilligung erteilen, wenn sie sich von den Zuzüglern Steuereinnahmen erhoffen.

Möglich macht dies der Artikel 30 im Ausländergesetz. Dieser Paragraf erlaubt, dass Ausländer eine Aufenthaltbewilligung erhalten, wenn es um «wichtige öffentliche Interessen» geht. Damit dürfen auch Personen in die Schweiz ziehen, die unter normalen Umständen kaum je eine B-Bewilligung bekämen, vor allem von ausserhalb Europas. Faktisch können sich reiche Ausländer auf diese Weise einen Wohnsitz in der Schweiz erkaufen.

Nun gibt es zu dieser Praxis erstmals detaillierte Zahlen: Seit 2008 haben 389 Ausländer vom Ausnahme-Paragrafen profitiert. Das gibt der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Anfrage von Nationalrätin Jacqueline Badran (sp., Zürich) bekannt. Naturgemäss profitieren vor allem Menschen von ausserhalb der EU/Efta von der Ausnahmeregelung. Sie stammen aus 68 Ländern von A wie Afghanistan bis Z wie Zypern.

Türken auf Platz 2

Der weitaus grösste Teil von ihnen sind Russen, nämlich 107 der 389 Personen. Pro Jahr wandern auf diese Weise derzeit rund 20 Russen in die Schweiz ein. Auf Platz zwei liegt die Türkei, allerdings mit grossem Abstand. Auf den weiteren Plätzen folgen Serben, Kanadier, Amerikaner und Inder (vgl. Grafik). Nach Einschätzung des Bundesrats zeigen die Zahlen, dass die Kantone von der Ausnahmeregelung «nur sehr zurückhaltend Gebrauch» machen.

Der Bundesrat hält in seiner Antwort auch fest, dass der Artikel 30 eine Praxis kodifizierte, die schon vorher angewendet wurde. Allerdings mussten die profitierenden Ausländer früher «besondere Beziehungen zur Schweiz» nachweisen können. Dies fiel mit der Gesetzesrevision Anfang 2008 weg.

Ein Gummiparagraf

Die «wichtigen öffentlichen Interessen» sind ein Gummiparagraf. Darunter fallen nicht nur steuerliche, sondern auch kulturelle (etwa für Künstler) oder staatspolitische und strafrechtliche Gründe. Letztgenanntes ist etwa der Fall, wenn die Anwesenheit eines Zeugen in einem Strafverfahren notwendig ist. Léa Wertheimer, Sprecherin des Bundesamts für Migration, bestätigt aber, dass es sich bei den 389 Personen «mehrheitlich um Fälle von fiskalischem Interesse» handelt.

Die Kantone machen sehr unterschiedlich von der Regelung Gebrauch. Detailliert aufgeschlüsselt hat das BfM die Zahlen nicht. Es ist jedoch bekannt, dass die Kantone Waadt, Genf, Tessin, Zug, Schwyz und Bern überproportional vom Artikel 30 Gebrauch machen.